



Stellungnahme Nr. 3 Februar 2019

UNCITRAL: Übereinkommen der Vereinten Nationen über durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen

Hier: Zeichnung des Übereinkommens

Mitglieder des Ausschusses Internationales Privat- und Prozessrecht:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Reinmüller, Vorsitzender, Berichterstatter
Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckart Brödermann, Berichterstatter
Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe
Rechtsanwalt Guido Imfeld
Rechtsanwältin Patricia Schöninger, LL.M.

Rechtsanwalt Riad Khalil Hassanain, BRAK Berlin

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG:

Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer
Rechtsanwalt und Notar Horst Droit
Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer, Berichterstatter
Rechtsanwalt Lothar Schmude
Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch, Berichterstatter

Rechtsanwältin Jennifer Witte, BRAK Berlin

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion
Rat der Europäischen Union
Europäische Kommission
Europäisches Parlament
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Deutscher Steuerberaterverband
Patentanwaltskammer
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutsche Rechtspflegevereinigung
Bund Deutscher Rechtspfleger
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung,
Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vorbereitung der Entscheidung, ob die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen über durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen zeichnen soll, sobald es in Singapur und später in New York zur Zeichnung aufgelegt worden sein wird.

Eingedenk in der Präambel des Textes für das Übereinkommen zum Ausdruck gebrachten Gründe für die Förderung der Mediation im internationalen Wirtschaftsverkehr begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer die Einigung der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf den Entwurf eines Übereinkommens über durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen. Die Bundesrechtsanwaltskammer empfiehlt daher, das Übereinkommen zu zeichnen – und später auch zu ratifizieren; dies stärkt den Rechtsstandort Deutschland.

Auch in grenzübergreifenden Auseinandersetzungen für wirtschaftsrechtliche Fragen ist die Mediation eine von den Unternehmen oftmals bevorzugte und kostengünstigere Möglichkeit, sich auf einen Vergleich zu einigen. Dadurch können häufig teure und aufwendige Schiedsverfahren vermieden werden. Noch wichtiger dürfte in der Praxis werden, dass das Übereinkommen auch dann noch die Möglichkeit der Erwirkung eines vollstreckbaren Titels ermöglicht, wenn im Vorfeld die Möglichkeiten der Gestaltung einer adäquaten Streitbeilegungsklausel nicht genutzt worden sind. In der Praxis gibt es immer wieder Unternehmen, die gerade im Rechtsverkehr mit Asien (insbesondere China) oder den USA bei der Vertragsgestaltung nicht hinreichend beachten, dass deutsche staatliche Urteile im jeweils anderen Staat nicht ohne weiteres anerkennungsfähig und vollstreckbar sind. Aus Sicht der im internationalen Rechtsverkehr tätigen Rechtsanwälte bietet das Übereinkommen ein hilfreiches Werkzeug, solche oft ohne Heranziehung eines Rechtsanwalts gemachten Fehler zu beseitigen.

Den Bedenken aus der Diskussion früherer Entwürfe, dass das Risiko des Missbrauchs vermieden werden muss, trägt der Text des Entwurfes durch die in Artikel 4 und Artikel 5 getroffenen Regelungen Rechnung: Artikel 4 enthält insbesondere begrüßenswerte Regelungen zur Vorlage der Mediationsvereinbarung und Identifikation der Parteien und des Mediators. Artikel 5 bietet – ähnlich der aus Artikel V des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 bekannten Struktur – hinreichenden Schutz durch überwiegend auf Antrag, in einigen Fällen auch von Amtswegen zu beachtende Versagungsgründe.

Nach Artikel 1 Abs. 1 lit. a. findet das Übereinkommen Anwendung, wenn „mindestens zwei Parteien der Vergleichsvereinbarung ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben“. Rein „interne“ („nationale“) Sachverhalte fallen also nicht unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens. Da Artikel 1 Abs. 1 lit. a. lediglich formal an die Parteistellung der Vergleichsvereinbarung anknüpft, also keine materiellen Bezug zum „Streitgegenstand“ verlangt, können die Parteien eines rein internen Sachverhalts den Anwendungsbereich des Übereinkommens begründen, in dem sie als Partei der Vergleichsvereinbarung ein weitere Person aufnehmen, die ihre Niederlassung in einem anderen Staat hat. Wie mit dieser „Gestaltung“ umzugehen ist, insbesondere ob hierin ein Missbrauch zu sehen ist, wird die Praxis zeigen.